

II-2356 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIV. Gesetzgebungsperiode

z1. 10.000/26-Parl/77

Wien, am 20. Mai 1977

1082/AB

1977-05-25

zu 1122/J

An die
PARLAMENTSDIREKTION

Parlament

1017 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage
Nr. 1122/J-NR/77, betreffend Fernschulwesen in
Österreich, die die Abgeordneten DDr. MADERNER und Gen.
am 21. April 1977 an mich richteten, beehre ich mich
wie folgt zu beantworten:

Wie das Bundesministerium für Unterricht
und Kunst bereits wiederholt festgestellt hat, besteht
auch seitens dieses Ressorts ein besonderes Interesse
an gesetzlichen Regelungen, die eine Übervorteilung
der Bildungswilligen im Rahmen des Fernunterrichtes aus-
schließen. Im Rahmen dieser Bemühungen ist auch die
Tagung "Fernunterricht in Österreich" zu verstehen,
die vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst
gemeinsam mit dem Österreichischen Fernschulverband
in der Zeit vom 27. - 29. April 1977 veranstaltet worden
ist. Diese Tagung hat auch wesentliche Anregungen im
Zusammenhang mit einer künftigen Gestaltung der gesetz-
lichen Regelungen für das Fernschulwesen gebracht.

- 2 -

Schwierigkeiten für eine umfassende gesetzliche Regelung ergeben sich jedoch dadurch, daß dem Bund die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und Vollziehung nur im Bereich des zivilrechtlichen Konsumentenschutzes und jener Angelegenheiten des Fernschulwesens zusteht, die zum Schulwesen im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 sowie Art. 14a Abs. 2 B-VG zu zählen sind. Da gesetzliche Regelungen jedoch dringend erforderlich erscheinen, wären zuerst jene legislativen Vorhaben einer Verwirklichung zuzuführen, für die der Bund die alleinige Zuständigkeit besitzt. In diesem Sinne möge die Beantwortung der Anfragen verstanden werden.

ad 1)

Die derzeit geltenden Bestimmungen reichen nicht aus, Fernschüler vor wirtschaftlichen Nachteilen zu schützen.

ad 2)

Eine wesentliche Verbesserung der Situation auch der Fernschüler wird sich durch das im Rahmen des Bundesministeriums für Justiz in Vorbereitung befindliche Konsumentenschutzgesetz ergeben. Darüber hinaus wurde auf der erwähnten Tagung "Fernunterricht in Österreich" festgestellt, daß folgende Sonderregelungen als wünschenswert erachtet werden:

Zusätzliches Rücktrittsrecht nach Erhalt des ersten Fernunterrichtsmaterials

jedenfalls halbjährliche Kündigungsmöglichkeit

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Situation könnte folgende Regelung in den Bereich des Schulwesens fallen: schulbehördliche Feststellung, daß ein Fernlehrgang inhaltlich den Stoff einer schulrechtlichen Externistenprüfung erfaßt. Auch dieses Anliegen

- 3 -

wurde auf der erwähnten Tagung geäußert. Durch eine derartige Feststellung könnte für den wesentlichen Bereich des Fernschulwesens eine Sicherheit für den Fernschüler gegeben werden, daß er zumindest inhaltlich ein entsprechendes Fernunterrichtsmaterial erhält. Seitens des Bundeskanzleramtes - Verfassungsdienst wird derzeit die verfassungsrechtliche Unterstellung dieses Anliegens unter den Kompetenztatbestand "Schulwesen" geprüft.

ad 3)

Eine Regierungsvorlage für die bei der Beantwortung der Anfrage Nr. 2 genannten Anliegen setzt ein positives Gutachten des Verfassungsdienstes hinsichtlich der dem Schulwesen zuzuordnenden Materie voraus. Sofern diese Voraussetzungen erwartungsgemäß erfüllt werden, ist mit der Erstellung einer Regierungsvorlage im Jahre 1978 zu rechnen.